

**GEMEINDEORDNUNG
BÜRGERGEMEINDE**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Geltungsbereich und Zweck	3
1.2	Bestand	3
2.	Gemeindeangehörige	3
2.1	Datenschutz	3
3.	Organisation der Gemeinde	4
3.1	Allgemeine Organisation	4
3.1.1	Organe	4
3.1.2	Geschäftsverkehr	4
3.1.3	Einberufung	4
3.1.3.1	der Gemeindeversammlung	4
3.1.3.2	der Behörden	4
3.1.4	Beschlussfähigkeit	4
3.1.5	Protokollführung und Genehmigung	5
3.1.6	Öffentlichkeit der Verhandlungen	5
3.1.7	Wahlen und Abstimmungen	5
3.1.8	Archiv	5
3.2	Ordentliche Gemeindeorganisation	5
3.2.1	Politische Rechte	5
3.2.1.1	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	5
3.2.1.2	Petition	5
3.2.1.3	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	6
3.2.1.4	Obligatorische Urnenabstimmung	6
3.2.1.5	Grundsatz- und Konsultativabstimmung	6
3.2.1.6	Urnenwahlen	6
3.2.1.7	Stille Wahl	6
3.2.2	Gemeindeversammlung	6
3.2.2.1	Befugnisse	6
3.2.2.2	Verfahren	7
3.2.3	Gemeinderat	7
3.2.3.1	Zusammensetzung	7
3.2.3.2	Befugnisse	7
3.2.3.3	Ressortsystem	8
4.	Kommissionen	8
4.1	Art und Anzahl	8
4.2	Befugnisse der Kommissionen	8
4.3	Kommissionsarbeit	9
4.4	Finanzkompetenz	9
5.	Behördenmitglieder und Angestellte	9
5.1	Dienstverhältnis	9
5.2	Gemeindepräsident	10
5.3	Gemeindeschreiber	10
5.4	Finanzverwalter	10
6.	Finanzhaushalt	10
6.1	Finanzplan	10
6.2	Budget	10
7.	Zusammenarbeit der Gemeinden	10
8.	Beschwerderecht	11
9.	Aufhebung bisherigen Rechts	11
10.	Inkrafttreten	11
11.	Anpassungen / Genehmigungen	11

Die Gemeindeversammlung

-gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

1. Einleitung

Wo die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt sie sinngemäss für beide Geschlechter.

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1 Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Einbürgerung
- d) die Organisation
- e) den Finanzhaushalt
- f) das Beschwerderecht

1.2 Bestand

§ 2 ¹Die Bürgergemeinde Nunningen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 08. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

²Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

§ 3 ¹Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

²Sie

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane
- b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu
- c) besorgt die Sozialhilfe und das Vormundschaftswesen für ihre Bürger
- d) verwaltet ihre Güter
- e) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt
- f) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt
- g) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

2. Gemeindeangehörige

2.1 Datenschutz

§ 4 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (§ 6 GG).

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe

- § 5 Organe der Bürgergemeinde sind:
- a) die Gemeindeversammlung
 - b) die Behörden
 1. der Gemeinderat
 2. die Kommissionen
 - c) die Angestellten

3.1.2 Geschäftsverkehr

- § 6 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von der entsprechenden Kommission vorzubereiten.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1 der Gemeindeversammlung

- § 7 ¹Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

²Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde (zurzeit Dorfblatt) zu veröffentlichen.

⁴Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen und nach Möglichkeit im Internet bereitzustellen.

3.1.3.2 der Behörden

- § 8 ¹Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

²Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit

- § 9 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung

§ 10 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro derselben genehmigt und während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und im Anschluss auf dem Internet und auf der Gemeindeverwaltung zugänglich gemacht.

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 11 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen

§ 12 ¹Urnenvahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

²An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es $\frac{1}{5}$ der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8 Archiv

§ 13 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind nach den Richtlinien des Amtes für Gemeinden zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 14 Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Geschäften Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen
- b) eine Motion zu einem Geschäft einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist
- c) ein Postulat zu einem Geschäft einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2 Petition

§ 15 Jeder Bürger ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 16 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung

§ 17 ¹Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der abgegebenen Stimmberechtigten bestimmt.

²In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5 Grundsatz- und Konsultativabstimmung

§ 18 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

3.2.1.6 Urnenwahlen

§ 19 An der Urne gewählt werden:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) der Gemeindepräsident

3.2.1.7 Stille Wahl

§ 20 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2 Gemeindeversammlung

3.2.2.1 Befugnisse

§ 21 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkung jährlich einmalig Fr. 100'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden)
- b) sie bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.
- c) sie befindet über die Einbürgerungen.

3.2.2.2 Verfahren

§ 22 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3 Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung

§ 23 ¹Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

²Die Bürgergemeinde anerkennt den Gemeinderat der Einwohnergemeinde als Behörde der Bürgergemeinde.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 24 ¹Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

²Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtssetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Er fasst die nötigen Beschlüsse über die Verwaltung in allen Belangen der Gemeinde, über den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und über die an ihn delegierten Geschäfte.
- b) Er trifft alle Wahlen, die nicht durch Gesetz oder Gemeindeordnung der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten sind.
- c) Er lässt Vorschriften, Verordnungen und Anweisungen im Rahmen seiner Kompetenzen.
- d) Er bereitet alle Geschäfte vor, die der Gemeindeversammlung zum Beschluss zu unterbreiten sind.
- e) Er führt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, über die Tätigkeit der Kommissionen und über das Gemeindepersonal.
- f) Er vollzieht die Erlasse des Bundes und des Kantons, soweit damit nicht ein besonderes Organ der Gemeinde betraut ist.

⁴Der Gemeinderat hat folgende besondere Kompetenzen:

- a) Er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten.
- b) Er erhebt Einwendungen, Einspruch und Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht.
- c) Er befindet über die Gewährung des Rechtsschutzes für Behördenmitglieder und Angestellte der Gemeinde.
- d) Er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder über den Verzicht auf solche.
- e) Er schliesst Verträge ab über die Einräumung von Dienstbarkeit an gemeindeeigenen und öffentlichen Liegenschaften und Erschliessungsanlagen.
- f) Er erteilt die Arbeits- und Lieferungsaufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit sie nicht ausdrücklich an Kommissionen delegiert werden.
- g) Er befindet über wichtige, an die Bürgergemeinde gerichtete Vernehmlassungen.
- h) Er entscheidet über Fragen der Ortsplanung gemäss Kant. Planungs- und Baugesetz §§ 16 und 17.
- i) Er bestimmt die Mitglieder von Spezialkommissionen.
- j) Er wählt Angestellte, sofern nicht eine andere Wahlart vorgesehen ist.

⁵Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Neue, im Budget nicht enthaltene, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 pro Geschäft.
- b) Neue, im Budget nicht enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 pro Geschäft.
- c) Nachtragskredite bis Fr. 100'000 pro Geschäft.
- d) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis Fr. 400'000 im Jahr.
- e) Einräumung von dinglichen Rechten und Erteilung von Baurechten bis zu einer kapitalisierten Summe von Fr. 150'000 pro Geschäft und Jahr.
- f) Gewährung von Bürgschaften und Kautionen bis Fr. 15'000 pro Fall.

3.2.3.3 Ressortsystem

§ 25 Jedem Gemeinderatsmitglied werden ein oder mehrere Sachgebiete zugewiesen. Die Sachgebiete sind durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

4. Kommissionen

4.1 Art und Anzahl

§ 26 Der Gemeinderat wählt nachstehende Kommissionen mit folgenden Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahlen:

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
1. Forstkommision	5	
2. Wahlbüro	5	2
3. Geschäftsprüfungskommission	3	

Die Bürgergemeinde anerkennt das Wahlbüro und die Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde als Behörde der Bürgergemeinde.

§ 27 In Ergänzung zu § 26 wählt der Gemeinderat Kommissionen mit mindestens 3 Mitgliedern, sofern besondere Aufgaben der Gemeinde dies erfordern.

4.2 Befugnisse der Kommissionen

§ 28 ¹Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

²Der Gemeinderat kann ständige Kommissionen mit neuen Aufgaben betrauen.

³Der Aufgabenkreis der nach § 26 eingesetzten Kommissionen richtet sich nach den Weisungen des Gemeinderates.

§ 29 Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

§ 30 ¹Die Aufgaben der Forstkommision richten sich insbesondere nach dem Waldgesetz.

²Ihre Aufgaben sind in § 2 des Forstreglements umschrieben.

§ 31 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Es überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt Resultate.

§ 32 Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach dem Pflichtenheft, dass durch den Gemeinderat erlassen wird. Sie überwacht die Geschäftstätigkeit von Gemeinderat, Kommissionen, Behördenmitgliedern und Gemeindeverwaltung.

4.3 Kommissionsarbeit

§ 33 ¹Für die Kommissionsarbeit gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über den Gemeinderat und das Geschäftsreglement des Gemeinderates.

²Die Kommissionen werden durch den Präsidenten einberufen. Ein Drittel der Kommissionsmitglieder kann die Einberufung verlangen.

³Die Kommissionspräsidenten können Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindefunktionäre zu Sitzungen einladen.

⁴Der Gemeinderat kann verlangen, dass bestimmte Geschäfte von mehreren Kommissionen gemeinsam behandelt werden; er legt das Verfahren fest.

⁵Der Gemeinderat ist für einen optimalen Informationsfluss von und zu den Kommissionen besorgt.

4.4 Finanzkompetenz

§ 34 ¹Der Gemeinderat kann einzelnen Kommissionen die Kompetenz zur Freigabe von Budgetkrediten bis Fr. 20'000 pro Geschäft und Vergebung erteilen.

²Für Aufträge von über Fr. 10'000 müssen, wenn möglich 3 Offerten vorliegen, ausser der Gemeinderat beschliesst ein anderes Verfahren.

5. Behördenmitglieder und Angestellte

5.1 Dienstverhältnis

§ 35 ¹Angestellte sind:

- a) der Gemeindeschreiber
- b) der Finanzverwalter
- c) Teilzeitbeschäftigte

²Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgeschaltet werden.

³In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

⁴In der Dienst- und Gehaltsordnung können besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen festgelegt werden.

⁵Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung Aufgabenbeschriebe oder Pflichtenhefte erlassen, in denen Rechte und Pflichten der Angestellten und Funktionäre und die Unterstellungsverhältnisse umschrieben sind.

5.2 Gemeindepräsident

§ 36 ¹Die Bürgergemeinde anerkennt den Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde als Gemeindepräsident der Bürgergemeinde.

²Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

³Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

5.3 Gemeindeschreiber

§ 37 ¹Die Bürgergemeinde anerkennt den Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde als Gemeindeschreiber der Bürgergemeinde.

²Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

5.4 Finanzverwalter

§ 38 ¹Die Bürgergemeinde anerkennt den Finanzverwalter der Einwohnergemeinde als Finanzverwalter der Bürgergemeinde.

²Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

6. Finanzhaushalt

6.1 Finanzplan

§ 39 Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

6.2 Budget

§ 40 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis zum 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 41 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000, und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 50'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 42 Die Bürgergemeinde

- a) hat folgende Anteilscheine erworben:
 - 1. Raurica Waldholz AG (Fr. 50'000 / GV 23.06.2005)
- b) ist Mitglied folgender Genossenschaft:
 - 1. Flurgenossenschaft Neuhüsli

§ 43 Die Bürgergemeindeversammlung kann auf Beginn einer Amtsperiode alle oder einzelne Behörden der Einwohnergemeinde als Behörde der Bürgergemeinde anerkennen (§ 186 Gemeindegesetz).

8. Beschwerderecht

§ 44 ¹Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

²Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 45 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind alle früheren Reglemente mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

10. Inkrafttreten

§ 46 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Heiner Studer
Gemeindepräsident

Reto Stebler
Gemeindeschreiber

11. Anpassungen / Genehmigungen

Gremium	Datum	Beschreibung
Gemeindeversammlung Regierungsrat RRB Nr. 1941	30.03.1993 01.06.1993	
Gemeindeversammlung Regierungsrat RRB Nr. 12	27.09.1995 09.01.1996	
Gemeindeversammlung Regierungsrat RRB Nr. 1589	01.07.1998 17.08.1999	Änderungen Absatz 3 Einbürgerung
Gemeindeversammlung Volkswirtschaftsdepartement	22.06.2007 20.08.2007	§§ 3-8, 10, 13, 18, 20, 22-24, 26, 27, 29, 31, 32, 37-42, 46, 50
Gemeindeversammlung Volkswirtschaftsdepartement	16.02.2009 09.03.2009	§§ 24, 29, 32, 34
Gemeindeversammlung Volkswirtschaftsdepartement	26.06.2012 16.07.2012	§§ 6, 13, 14, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 29, 36, 38, 39, 40, 43, 44, 48
Gemeindeversammlung Volkswirtschaftsdepartement	26.06.2018 13.08.2018	§§ 12, 19, 21, 24, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46

Gedruckt am: 23.08.2018